



**Geschäftsordnung
für den Risikoausschuss des Aufsichtsrats der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
(28. Juli 2022)**

**§ 1
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden¹ und sechs weiteren Mitgliedern, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt. Weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Mitglied des Vorstands darf im Ausschuss den Vorsitz haben. Die Mehrheit seiner Mitglieder müssen unabhängig sein.
- (2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der Vertreter der Anteilseigner und unabhängig ist. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses und eine hinreichende Anzahl seiner Mitglieder müssen Erfahrungen mit den Aspekten und der Praxis des Risikomanagements besitzen.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben:
 - a) Der Ausschuss berät den Aufsichtsrat in allen Fragen bezüglich der Gesamtrisikobereitschaft und der Risikostrategie. Ferner überwacht er die Implementierung der erklärten Risikobereitschaft und -strategie durch die obere Leitungsebene. Insbesondere hat der Ausschuss die Aufgabe,
 - die aktuellen und künftigen Risikopositionen auch unter Stressbedingungen sowie die unterschiedlichen Stressszenarien zu überwachen,
 - die Risikobereitschaft und ihre Konsistenz sowie die Ausrichtung auf die Strategie-, Kapital- und Finanzpläne sowie die Vergütungspraktiken zu überprüfen,
 - die Umsetzung der Erklärung des Vorstands zur Risikobereitschaft (Risk Appetite Statement) zu überwachen,
 - die Berichterstattung des Vorstands über den aktuellen Status der Risikokultur zu überwachen,
 - die Strategien zum Kapital- und Liquiditätsmanagement sowie zu allen wesentlichen Risiken der Bank (finanzieller und nichtfinanzieller Art), wie Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Personal-, operationellen und Reputationsrisiken und die ESG-Strategie zu überwachen, um sicherzustellen, dass sie der ausgewiesenen Risikobereitschaft entsprechen,
 - alle Risikostrategien aus Gesamtsicht sowie nach Risikoarten zu erörtern und dem Aufsichtsrat gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen zu erteilen,

1) Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.



- darüber zu wachen, dass der Vorstand Prozesse vorhält, welche die Einhaltung der geltenden Richtlinien zum Risikomanagement seitens der Deutsche Bank AG unterstützen,
 - die nachstehenden Vorschriften und Richtlinien für das Risikomanagement zu überprüfen
 - o Erklärung zur Risikobereitschaft (Risk Appetite Statement)
 - o Grundsätze des Risikomanagements (Risk Management Policy)
 - sonstige Risikoangelegenheiten zu überwachen, die aus Sicht des Ausschusses für die Einschätzung und Überwachung der Risikolage der Deutsche Bank AG relevant sind und
 - die Berichte zur entsprechenden Ausrichtung der Geschäfts- und Risikostrategien an der Group Governance entgegenzunehmen.
- b) Der Ausschuss überwacht die wesentlichen Aspekte der Rating- und Bewertungsverfahren.
- c) Der Ausschuss erhält vom Vorstand Berichte, anhand derer er überwachen kann, ob die von der Bank angebotenen wesentlichen Finanzprodukte und -dienstleistungen sowie die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der Deutsche Bank AG in Einklang stehen. Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Ausschuss vom Vorstand Vorschläge, wie die Finanzprodukte und -dienstleistungen bzw. die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur ausgestaltet werden können und überwacht deren Umsetzung. Auf Grundlage der vom Vorstand erhaltenen Berichte beurteilt der Ausschuss die Risiken, die mit den Finanzprodukten und -dienstleistungen verbunden sind und berücksichtigt dabei, ob die Konditionen für diese Produkte und Dienstleistungen mit den daraus resultierenden Gewinnen in Einklang stehen.
- d) Der Ausschuss prüft, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen, unter Einbeziehung des Kündigungsrisikos, berücksichtigen. Die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses bleiben davon unberührt.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Bestimmte Kreditgewährungen, einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Sinne von § 13 Abs. (1) c) der Satzung der Deutsche Bank AG, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
 - b) Bestimmte Beteiligungserwerbe im Sinne von § 13 (1) d) der Satzung der Deutsche Bank AG, sofern der Wert der Beteiligung 1.500.000.000 EUR nicht übersteigt und es sich um eine Beteiligung handelt, die voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate im vollen oder teilweisen Besitz der Bank verbleiben soll. Wird diese Frist überschritten, unterrichtet der Vorsitzende des Ausschusses den Aufsichtsrat unverzüglich und holt seine Genehmigung ein.
- (3) Der Ausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der vom Vorstand vorzulegenden Informationen zu Strategien und Risiken.



- (4) Der Vorsitzende des Ausschusses ist berechtigt, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit unmittelbar Auskünfte vom Vorstand und vom Leiter der Internen Revision (Group Audit) einzuholen. Der Vorstand ist über die Einholung von Auskünften beim Leiter der Internen Revision unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Risikoausschuss, der Vergütungskontrollausschuss, der Regulatory Oversight Ausschuss, der Prüfungsausschuss, der Strategieausschuss und der Technologie-, Daten- und Innovationsausschuss koordinieren ihre Tätigkeit und stimmen sich regelmäßig - und soweit erforderlich - anlassbezogen ab, um den notwendigen Austausch von Informationen zur Erfassung und Beurteilung aller relevanten Risiken im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Ausschuss arbeitet bei der Bewertung der Anreize, die durch das Vergütungssystem geschaffen sind, eng mit dem Vergütungskontrollausschuss zusammen.

§ 3

Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Ausschusses treten.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (4) Die Sitzungsdokumente werden grundsätzlich nur in englischer Sprache erstellt und verteilt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstands, der Risikovorstand (Chief Risk Officer), der Finanzvorstand (Chief Financial Officer), das für Compliance und Geldwäscheprävention zuständige Vorstandsmitglied, und andere Vorstandsmitglieder, wenn benötigt, teil, sofern nicht der Vorsitzende des Ausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.
- (3) Der Ausschuss tagt regelmäßig ohne den Vorstand.

§ 5

Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Ausschuss.



§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt von Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen bewahren.
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 8 Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.

§ 9 Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 10 Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.